



Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt

Gemeindevorstand der
Gemeinde Trebur
Postfach 49
65463 Trebur

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. III 31.2-61 d 02.07/5-2020/2**
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 5. Oktober 2020
Ihr Ansprechpartner: Eva Elisabeth Mahler
Zimmernummer: 3.043
Telefon/ Fax: 06151 12 8928/ +49 611 327642289
E-Mail: Eva.Mahler@rpda.hessen.de
Datum: 15. Februar 2022

**Gemeinde Trebur, Ortsteil Hessenaue,
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Feldstraße – Wohnen am See“ und
Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2)
BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der **Raumordnung** wie folgt Stellung:

Meine Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden aufgegriffen. Zu der vorgelegten Planung bestehen aus **regionalplanerischer Sicht** daher insgesamt keine Bedenken.

Aus der Sicht des **Naturschutzes (Planungen und Verfahren)** teile ich Ihnen folgendes mit:

Das Plangebiet im landwirtschaftlich geprägten Ortsteil Hessenaue soll mit mehreren Wohnhäusern bebaut werden. Die FFH-Vorprüfung legt nachvollziehbar dar, dass durch dieses Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des nahen Vogelschutzgebiets 6116-450 „Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau“ zu erwarten sind. Insofern bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Im Plangebiet befindet sich am Ufer des Gewässers ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützter Röhrichtbestand, dessen dauerhafter Erhalt und Schutz durch die im Artenschutz-Gutachten genannten oder andere geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Abschottung des Uferbereichs des Teichs von den Baumaßnahmen durch einen stabilen und blickdichten Bauzaun zur Sicherung der Brutplätze des Teichrohrsängers) rechtzeitig vor Baubeginn um-

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3, Wilhelminenhof
64283 Darmstadt

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



zusetzen und die im Gutachten genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen festzusetzen. Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange, wie die Kompensation des Eingriffs, verweise ich auf die zuständige untere Naturschutzbehörde.

Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - **Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt** - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:

Grundwasser

Aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans und gegen den Bebauungsplanentwurf. Wesentliche Punkte des vorsorgenden Grundwasserschutzes und der Trinkwasserversorgung wurden ausreichend behandelt. Eine schädliche Beeinträchtigung des Grundwassers und ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot oder des Zielerreichungsgebots nach Wasserrahmenrichtlinie ist nicht anzunehmen. Der Hinweis auf den Grundwasserbewirtschaftungsplan Hessisches Ried wurde in den Bebauungsplan aufgenommen. Flächen mit sehr hohen Grundwasserständen (0 bis 3,00 m Flurabstand) sind gemäß § 9 Abs. 5 BauGB im Bebauungsplan zusätzlich als vernässungsgefährdete Gebiete zu kennzeichnen. Bitte nehmen Sie die entsprechenden Untersuchungen, Festsetzungen sowie die Kennzeichnung vor.

Oberflächengewässer

Gegen das o. a. Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Gewässerstrandstreifen sind die Anforderungen nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 23 Hessisches Wassergesetz (HWG) zu beachten. Die Errichtung der Zugänge zum Gewässer (Steganlagen) bedürfen einer gesonderten Genehmigung nach § 22 HWG durch die zuständige Wasserbehörde. Die Errichtung einer Zufahrt zum See (Kennzeichnung im Bebauungsplan als Flächen für den ruhenden Verkehr und seine Zufahrt Fläche) ist gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 HWG verboten. Eine Ausnahmegenehmigung ist nicht möglich.

Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz

Für die Bewertung der entwässerungstechnischen Fachbelange ist die untere Wasserbehörde des Kreisausschusses des Landkreises Groß-Gerau zuständig.

Bodenschutz

Die Inhalte meiner Stellungnahme vom 31. März 2020 behalten weiterhin Gültigkeit.

Von dem Dezernat Immissionsschutz“ werden gegen die o. a. Bauleitplanung keine Bedenken erhoben.

Für die **bergrechtliche** Stellungnahme wurden als Datengrundlage folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP) 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG; hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne; hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und

analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtigungs- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Rohstoffsicherung: Ca. 170 m südöstlich des Plangebiets weist der RPS/RegFNP 2010 ein „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“ für Kiessand aus. Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung und den Textlichen Festsetzungen enthalten. Aktuelle Betriebe/Konzessionen: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung. Das Gebiet wird von einem Erlaubnisfeld zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen überdeckt. Der Bergaufsicht sind jedoch keine das Vorhaben beeinträchtigenden Aufsuchungsaktivitäten bekannt. Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen. Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.

Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den **Kampfmittelräumdienst** im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie bereits umfassende Aussagen dieser Art aufgenommen. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht erneut beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst noch einmal direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-12 6501. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Eine planungsrechtliche Prüfung ist nicht grundsätzlich erfolgt. Für Rückfragen und zur Beratung stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Eva Elisabeth Mahler

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Hinweis:

Datenschutzrechtliche Hinweise über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Regional- und Bauleitplanung finden Sie hier: <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/bauleitplanung>